

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



12. Dezember 2011

BMF-010311/0129-IV/8/2011

Information zu der am 12. Dezember 2011 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1277/2011](#) der Kommission wurde die [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) geändert. Auf Grund dieser Änderung unterliegen

- Erdnüsse (in der Schale oder geschält), Erdnussbutter und in anderer Weise zubereitete oder haltbar gemachte Erdnüsse (Lebens- und Futtermittel) mit Ursprung Argentinien,
- Flaschenkürbis (Lebensmittel) mit Ursprung Dominikanische Republik und
- grüne Bohnen (Lebensmittel) mit Ursprung Ägypten

ab **12. Dezember 2011** nicht mehr den Einfuhrbeschränkungen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#). Die Anlage 3 der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Anlage 3) wurde entsprechend geändert.

Hinweis: *Grüne Bohnen aus Ägypten unterliegen einem Verbot der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union gemäß dem [Durchführungsbeschluss 2011/402/EU](#) (siehe VB-0200 Anlage 13).*

Bundesministerium für Finanzen, 12. Dezember 2011